

UNTERSATZUNG

Der Abteilung WINDSURFEN und SEGELN im TURN- UND SPORT-VEREIN KIRCHHAIN

Die am 13.07.1978 gegründete Abteilung WINDSURFEN und SEGELN des Turn- und Sport-Vereins Kirchhain hat für sich am
im Rahmen der Satzung des Turn- und Sport-Vereins Kirchhain die nachfolgende
Untersatzung geschlossen:

§ 1

Aufgabe der Abteilung ist die Pflege des Windsurf- und im Rahmen der Möglichkeiten, des Segelsports.
Die Verfolgung geschäftlicher Interessen ist ausgeschlossen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Die Abteilung hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder.

§ 4

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zählen die Mitglieder als Jugendmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand der Abteilung.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann und bis zum 15. Dezember eingegangen sein muss,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - 3 Monate mit der Entrichtung der Abteilungsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat
 - Sonstige finanzielle Verpflichtung gegenüber der Abteilung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.
- d) durch Ausschluss (§11).

§ 8 Mitgliederrechte:

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch die Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar. Jugendliche besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Alle ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet,

- die Abteilung in ihren sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- Den Anordnungen des Abteilungsvorstandes und er von ihm bestellen Organe in allen Angelegenheiten des Sportbetriebes Folge zu leisten,
- vom Abteilungsvorstand erlassene Ordnungen über die Benutzung der Anlagen der Abteilung unbedingt zu befolgen,
- etwaiges Abteilungseigentum schonend und pflegend zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Aufnahmegebühren werden durch die Jahreshauptversammlung der Abteilung festsetzt. Umlagen können nur auf besonderen Beschluss der Abteilungsversammlung und nur für Zwecke, die der Erfüllung der Aufgaben der Abteilung dienen erhoben werden. Sie müssen den Mitgliedern vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Höhe und Zweck bekannt gegeben werden.

Das Recht zur Benutzung der Einrichtungen der Abteilung entsteht erst mit der Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 11 Ausschluss:

Durch den Abteilungsvorstand können Mitglieder aus der Abteilung ausgeschlossen werden,

- bei groben Verstößen gegen die Satzung des Turn- und Sportvereins Kirchhain und diese Untersatzung,
- wegen Handlungen und Unterlassungen, die sich gegen die Abteilung, ihre Zwecke und Aufgaben schwerwiegend auswirken und in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
- wegen dauernder Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Abteilung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht der Berufung an die vom Abteilungsvorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 12 Organe der Abteilung:

- die Mitgliederversammlung der Abteilung
- der Abteilungsvorstand.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Abteilungsvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

Die Jahreshauptversammlung der Abteilung findet einmal jährlich statt und ist vor der Eröffnung der Freisaison durchzuführen. Die Einberufung hat unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresbericht des Abteilungsleiters
3. Bericht des Kassenswartes
4. Bericht des Sportwarts
5. Entlastung des Abteilungsvorstandes
6. Verschiedenes.

Der Abteilungsvorstand kann, wenn es die Geschäfte erfordern, jederzeit unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Einberufungsgrundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Abteilungsvorstand muss eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 15 ordentliche Mitglieder der Abteilung durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Einberufungsgrundes verlangen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse über die Änderung dieser Untersatzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Auf Antrag wird geheim gewählt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Abteilungsleiter und dem Schriftführer der Abteilung zu unterschreiben ist.

§ 14 Abteilungsvorstand:

Der Abteilungsvorstand besteht aus

1. dem Abteilungsleiter
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Der Abteilungsvorstand wird von der Jahreshauptverhandlung jeweils für den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Der Vorstand der Abteilung muss jährlich mindestens sechsmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsvorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.

In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit ein Beschluss schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Der Abteilungsvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.